

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

T+R Ingenieure
Beethovenstraße, 2
85057 Ingolstadt

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

23.05.2022

UNSERE ZEICHEN

P-2022-453-1_S4

DATUM

07.06.2022

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Gde. Lenting, Lkr. Eichstätt: Bebauungsplan Nr. 27 "Lebensmittelmarkt und Ärztehaus mit Apotheke" mit paralleler Flächennutzungsplanänderung

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege: Frau Amira Adaileh, M. A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir danken für die Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange und die Übernahme der Bestimmungen nach Art. 7 BayDSchG in den Bebauungsplan. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend und sollte daher gestrichen werden.

Wir verweisen zudem auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2022 aus der hervorgeht, dass aufgrund der Lage der Planung im Bereich des Bodendenkmals **D-1-7134-0115**

„Freilandstationen des Paläolithikums und des Mesolithikums, Siedlungen des Neolithikums (Stichbandkeramik) sowie der Metallzeiten“ vorab die bodendenkmalfachlich besonders sensiblen Teilflächen durch eine geeignete Voruntersuchung eingegrenzt werden müssen. Unseren Unterlagen zufolge haben diese derzeit noch nicht stattgefunden, sind aber bereits in Planung.

Wir weisen weiterhin nochmals darauf hin, dass bei Feststellung einer besonders ungestörten Denkmalerhaltung in Teilbereichen eine fachliche Zustimmung für Bodeneingriffe in diesen Bereichen auf Grund des hohen Denkmalwertes nicht in Aussicht gestellt werden kann. Sofern sich auf Grundlage der Voruntersuchung Bodeneingriffe als denkmalrechtlich zustimmungsfähig erweisen, kann die notwendigen Dokumentation in Abhängigkeit von der Funddichte auch bei kleinräumigen Bodeneingriffen einen erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.